



Reglement über Absenzen, Dispensationen und Jokertage

an der Schule Fällanden

vom 20.01.2025

Ressort/Abteilung
Schule und Bildung

Inkraftsetzung
20.01.2025

SR 401.6

Version
3.0

Klassifizierung
öffentlich

Inhalt	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Rechtliche Grundlagen	1
II. Absenzen	
Gründe	2
Ärztliches Zeugnis	3
Unentschuldigte Absenzen	4
III. Dispensationen	
Gründe	5
Bewilligung	6
Qualifizierte Sportler	7
IV. Jokertage	
Bezug	8
Vorgehen	9
Ausnahmen	10
Verfall	11
V. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Absenzen, Dispensationen und Jokertage innerhalb der Schule Fällanden gemäss Volksschulgesetz, LS 412.100, und Volksschulverordnung, LS 412.101.

II. Absenzen

Gründe

Art. 2

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule mittels Kommunikationsmittel der Schule.

² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation.

³ Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Ärztliches Zeugnis

Art. 3

¹ Bei wiederkehrenden oder längeren Absenzen infolge Krankheit kann die Schule ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Unentschuldigte
Absenzen

Art. 4

¹ Unentschuldigte Absenzen werden mit einem Jokertag verrechnet.

III. Dispensationen

Gründe

Art. 5

¹ Gemäss §29, VSV, LS 412.101 können Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. Es werden dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse berücksichtigt.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Bewilligung

Art. 6

¹ Für die Bewilligung von Dispensationsgesuchen ist die Leitung Bildung, die Schulleitung oder die Klassenlehrperson zuständig. Die Gesuche werden über die Klassenlehrperson eingereicht.

Qualifizierte Sportler

Art. 7

¹ Grundsätzlich ist eine dauernde Dispens in einem bestimmten Fach (in der Regel Sport) oder zu einer bestimmten Unterrichtszeit möglich, wenn nachstehende Aspekte zwingend bzw. optional erfüllt sind, für

- Swiss Olympic Card Holder, optional
- Trainingszeiten mit mehr als 8 Stunden pro Woche
- regelmässige Teilnahme an Wettkämpfen
- Motivationsschreiben des Talents
- Empfehlungsschreiben des (Vereins-)Trainers des Talents
- Zustimmung der Klassenlehrperson und der Fachlehrperson des jeweiligen Faches
- Führen eines Journals über die erledigten Ersatzaufgaben (in der Regel Hausaufgaben)

² In begründeten Fällen kann zusätzlich ein Gesuch für die Dispensation von max. 2 Sportlektionen beantragt werden.

³ Die Dispensation verfällt bei Austritt aus dem Training.

⁴ Die Dispensation ist jährlich durch das Talent und dessen Eltern einzureichen.

⁵ Für die Dispensation werden gleichbleibende schulische Leistungen vorausgesetzt.

IV. Jokertage

Bezug

Art. 8

¹ Schülerinnen und Schüler können ordentlich zwei Jokertage im Schuljahr beziehen.

² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Es gibt keine Aufteilung in halbe Tage. Jeder angebrochene Tag gilt als ganzer Jokertag.

³ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff aufzuarbeiten.

⁴ Einzelne Jokertage können zu einer längeren Einheit pro Schulstufe zusammengefasst werden:

- Kindergarten: total 4 Tage
- 1. bis 3. Klasse: total 6 Tage
- 4. bis 6. Klasse: total 6 Tage
- Sekundarstufe: total 6 Tage

Vorgehen

Art. 9

¹ Die Eltern teilen den Bezug mittels Kommunikationsmittel der Schule der Klassenlehrperson in der Regel eine Woche im Voraus mit.

² Die Eltern sind verpflichtet alle anderen betroffenen Personen, wie z.B. die Musik- und Sportlehrer, die Therapeuten, die Tagesstrukturen usw. über die Abwesenheit zu informieren.

³ Zuständig für die Bewilligung und Registrierung der Jokertage ist die Klassenlehrperson. Sie trägt die «Jokertage» in die Absenzliste im Schülerdossier ein.

Ausnahmen

Art. 10

¹ Für die folgenden Absenzen muss kein Jokertag bezogen werden:

- Teilnahme am Zukunftstag sowie am Besuchstag einer weiterführenden Schule, sofern für den Besuch im Voraus eine schriftliche Bestätigung der Eltern abgegeben wird.
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Verfall

Art. 11

¹ Nichtbezogene Jokertage verfallen am Ende jeder Schulstufe und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.

² Bei Urlaubsgesuchen werden alle offenen Jokertage angerechnet.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

¹ Das Reglement über Absenzen, Dispensationen und Jokertage wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 20. Januar 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Fällanden, 20. Januar 2025

Schule Fällanden



Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat



Saskia Zysset
Leiterin Schule und Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Artikel	Beschluss/Datum
2.0	Anpassung Rechtliche Grundlagen	Art. 1	SPF-Beschluss vom 15.05.2023
2.0	Anpassung Verfall Jokertage	Art. 11	SPF-Beschluss vom 15.05.2023
3.0	Anpassung Bewilligung	Art. 6	SPF-Beschluss vom 20.01.2025
3.0	Anpassung Qualifizierte Sportler	Art. 7	SPF-Beschluss vom 20.01.2025
3.0	Anpassung Verfall	Art. 11	SPF-Beschluss vom 20.01.2025

Schule Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.schulefaellanden.ch

Telefon 044 806 34 34
schulverwaltung@schulefaellanden.ch